III.

Der Allianzvertrag vom 16./21. Januar 1806 und die Münchener Mediationsverhandlungen.

Von den süddeutschen Verbündeten Napoleons war keiner eifriger, die Früchte dieses Bündnisses möglichst frühzeitig einzuheimsen, als Kurfürst Friedrich von Württemberg. Schon im November, also noch vor den Brünner Verträgen, durch die der bisherige oesterreichische Besitz in Schwaben verteilt wurde, ging er daran, einen längst gehegten Wunsch zur Ausführung zu bringen. Der Versuch, den 1803 Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und andere Reichsstände gemacht hatten, die reichsritterschaftlichen Territorien in Besitz zu nehmen, war durch ein kaiserliches „Konservatorium" vom 23. Januar 1804 vereitelt worden, das die Annullierung aller von den betreffenden Reichsständen rechtswidrig verfügter Maßregeln aussprach. Jetzt waren die Verhältnisse günstiger geworden. Der Verbündete des Siegers über Oesterreich brauchte auf keine Hemmnisse Rücksicht zu nehmen als auf die, die von Napoleon selbst ausgingen, und dieser sprach in einem Schreiben vom 16. November seine Zustimmung zu dem geplanten Schritte aus.[1]) Kurfürst Friedrich verkündigte darauf in einem Patent vom 19. November seinen Entschluß, von sämtlichen ritterschaftlichen, Deutsch- und Johanniterorden'schen Gütern in und an seinen Staaten Besitz zu ergreifen. Am 29. November erhielt die badische Regierung durch ein Schreiben Kurfürst Friedrichs vom 26. offizielle Mitteilung von diesem Entschluß. Da bei dem aufgestellten Grundsatz, daß auch von allen an Württemberg grenzenden Gütern Besitz ergriffen werden solle, Kollisionen zu befürchten waren, so schlug Reitzenstein vor, man solle, um nicht Württemberg gegenüber in Nachteil zu kommen, sämtliche ritterschaftlichen Güter und Gefälle in den Ritterkantonen Kraichgau, Ortenau und Hegau-Allgäu-Bodensee, sowie das Gemmingen'sche Gebiet im Hagenschieß und das Fürstentum Heitersheim okkupieren und alle Gefälle der breisgauischen Klöster, des Malteser- und Deutschritterordens in Baden mit Beschlag belegen. Nach einigem Schwanken, da von den Mitgliedern des Geh. Rates nur Edelsheim für den Vorschlag Reitzensteins eintrat, unterzeichnete Karl Friedrich in einem Patent vom 3. Dezember die Instruktionen für die drei Okkupationskommissäre. Die Okkupationen begannen badischerseits am 9. Dezember und führten bald zu ernstlichen Konflikten mit Württemberg.[2])

Karl Friedrich war 1803 nicht geneigt gewesen, „zur Zeit und ehe eine reichskonstitutionsmäßige Berechtigung dazu vorhanden sei, oder allenfalls, da Gott vor sei! ein eintretender Krieg und Zerstörungsstand der Reichskonstitution ihn dazu nötige, die Reichsfreiheit seiner Vasallen und benachbarter Ritterglieder anzutasten",[3]) und der Ritterkanton Kraichgau hatte ihm für die Beschützung der ritterschaftlichen Rechte im Januar 1804 seinen Dank ausgesprochen: „Ew. Kurf. D. haben in einem Zeitpunkte, wo der gewaffnete Angriff auf unsere Rechte und Verfassung statt aller Titel das Beispiel nannte, mit ehr-

[1]) v. Schloßberger, Pol. u. milit. Correspondenz König Friedrichs v. Württ. mit Kaiser Napoleon I. S. 11 und Corresp. de Nap. XI. S. 508. Nr. 9501.

[2]) Bezüglich der Einzelheiten bei diesen Vorgängen verweise ich auf den Exkurs von Obser in der Pol. Corr. V. S. 440 f.

[3]) Karl Friedrich an den Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt, 14. Dez. 1803. Pol. Corr. IV. Nr. 624.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

würdiger Festigkeit und ächter Fürstengröße Sich für Recht und Konstitution in derjenigen erhabenen Sprache erklärt, welche Deutschland von den Grundsätzen eines Fürsten, der in allem, was edel und gut ist, seit vielen Jahren die praktische Lehre gibt, zu erwarten berechtigt war.“[1]) Aber der Krieg war jetzt eingetreten, und der „Zerstörungsstand der Reichskonstitution“ mußte, nach allem, was Karl Friedrich über die Absichten Napoleons wußte oder ahnte, über kurz oder lang eintreten. Da waren die Okkupationen, die Baden, durch das Vorgehen Württembergs gezwungen, jetzt unternahm, „eine durch die Pflicht der Selbsterhaltung und des Gleichgewichts gebotene vorsorgliche Maßregel“, die „bei etwa verschwindender Veranlassung von keinen Folgen sein konnte und sollte“. Zwei Wochen später ließ Napoleon das Todesurteil der Ritterschaft durch Berthier aussprechen, der in einer ordre du jour d. d. Schönbrunn, 19. Dezember unter dem Vorwande, daß die Ritterschaft durch die Gestattung von Rekrutenaushebungen in ihren Territorien die Oesterreicher unterstützt habe, die in den okkupierten Landesteilen kommandierenden französischen Generäle anwies, den Truppen und Agenten der Kurfürsten von Bayern, Württemberg und Baden bei der Besitznahme der Domänen der Ritterschaft hilfreiche Hand zu leisten, „S. M. l'Empereur ayant garanti à ces trois Electeurs la souveraineté pleine et entière de leurs états“.[2])

Napoleon selbst mußte daran gelegen sein, die aus der Okkupation der ritterschaftlichen Gebiete sich ergebenden Streitigkeiten zwischen seinen Verbündeten durch seine Vermittelung beizulegen. Eine Quelle neuer Zwistigkeiten drohten aber die in den Preßburger Friedensvertrag aufgenommen Verträge von Brünn und Wien zu werden infolge der Ungenauigkeiten in der Festsetzung und Abgrenzung der den Einzelnen zugefallenen Landesteile und lehnsherrlichen Rechte, die in der Tat nachher zu Konflikten geführt haben. Der Wunsch, diese Schwierigkeiten zu heben und fest geordnete Verhältnisse herzustellen, war die Veranlassung, daß Napoleon Anfangs Januar von München aus seine Verbündeten zu einem Kongresse ebendaselbst einlud. Napoleons Brief an Karl Friedrich vom 4. Januar 1806 (515) sprach seine Absicht aus, einen Kommissar zu ernennen, der sich mit einem zu ernennenden badischen ins Einvernehmen setzen solle, um den Zeitpunkt der Räumung der Baden zufallenden Gebiete durch die sie besetzt haltenden französischen Truppen festzustellen. Doch könnten schon sofort die vorbereitenden Maßregeln für die Einsetzung der badischen Regierung getroffen werden. Bei dem Widerspruch zwischen den Ratschlägen, die Reitzenstein in Wien französischerseits erhalten hatte, und dem in diesem Briefe ausgedrückten Wunsche Napoleons zog der Kurfürst es natürlich vor, sich nach letzterem zu richten, und nahm sofort den nach dem Vorgang Württembergs vom 24. Dezember 1805 am 4. Januar gegebenen Befehl zurück, die im Wiener Vertrag ihm zugedachten Landesteile durch eine Kommission besetzen zu lassen. (520. 511.) Er ernannte zu seinem Bevollmächtigten zum Kongreß Reitzenstein und bat den Kaiser, diesen von seinen Intentionen betreffs der Okkupation und ihres Zeitpunktes zu unterrichten.

Reitzenstein, der am 3. Januar von Wien abgereist war, hatte am 11. in Durlach eine Besprechung mit dem Kurfürsten, von dem er sich nähere Instruktionen wegen der Heiratsangelegenheit erbat, und eilte sofort nach München zurück, wo er am 13. ankam. Napoleon war gut gestimmt, denn Karl Friedrich hatte ihm schriftlich seine und seines

---

[1]) Pol. Corr. IV. Nr. 634.
[2]) Vgl. Pol. Corr. V. S. 443. Anmerk. 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Enkels Zustimmung zu der projektierten Heirat ausgesprochen (522), und dann war es ihm gelungen, den Widerstand der bayerischen Königin gegen die Vermählung ihrer Stieftochter mit Eugen Beauharnais zu überwinden, die am 14. stattfand. Den Vorschlag Thiards, die Werbung für den Kurprinzen sofort anzubringen, lehnte Reitzenstein ab; das sollte erst nach Napoleons Ankunft in Karlsruhe geschehen, wo „zugleich mit und neben dieser Anwerbung eine wirkliche Ausmittelung oder wenigstens die förmliche Zusicherung bestimmter Vergrößerungsgegenstände für das badische Kurhaus gleichen Schrittes" gehen sollte. Am 14. erhielt er auch die früher schon erwähnte Zusicherung Thiards, „daß S. M. allerdings geneigt seien, dem badischen Kurhaus eine weitere Vergrößerung auszumitteln" (423). Am 16. Januar hatte er eine Audienz bei Napoleon und der Kaiserin Josephine, aber Mitteilungen über den Inhalt der Unterredung liegen nicht vor.

Tags zuvor hatte Talleyrand Reitzenstein den Entwurf eines geheim zu haltenden Staatsvertrags (524) mitgeteilt, der den Zweck verfolgte, die Verhältnisse der drei Höfe von München, Stuttgart und Karlsruhe zu regeln und ihre in den früheren Verträgen festgelegte Allianz mit Frankreich weiter auszubauen und zu einer dauernden zu machen. Reitzenstein fand den Entwurf „dem Interesse und der Erhaltung des Ruhestandes der kurfürstlichen Lande im höchsten Grade angemessen"; einige Anmerkungen, die er machte, wurden für billig erkannt und in dem Entwurf berücksichtigt, vor allem auf den 1. und 2. Artikel der Brünner und Wiener Verträge vom 12. und 20. Dezember ausdrücklich Bezug genommen, um so leichter den württembergischen Eingriffen begegnen zu können.

Der Inhalt des Vertragsentwurfs war folgender:

Art. 1. Die drei Fürsten entsagen jeder für sich allen Rechten und Ansprüchen auf die Besitzungen der beiden andern nach dem Stand der Verträge von Brünn und Preßburg.

Art. 2—5. Eine Mediationskommission wird unter französischem Vorsitz in Paris errichtet, die alle etwa entstehenden Streitigkeiten unter den drei Staaten oder mit den kleinen benachbarten Reichsständen schlichten soll, in schwereren Fällen unter dem Vorsitz des Kaisers, der dann als Schiedsrichter fungieren wird.

Art. 6. Die drei Fürsten verpflichten sich, in keinem Falle Streitigkeiten, in denen sie Partei sind, vor den Reichstag zu bringen; geschieht das von anderer Seite, so soll in der Mediationskommission bestimmt werden, wie die Gesandten Frankreichs und der drei Staaten beim Reichstag gleichmäßig vorgehen sollen.

Art. 7. Sämtliche Kontrahenten verpflichten sich, irgend eine Offensiv- und Defensivallianz nur mit Zustimmung aller andern einzugehen.

Art. 8. Im Falle eines Reichskrieges werden die drei Fürsten kein Kontingent zur Reichsarmee stellen. Beschließen die kontrahierenden Mächte, an diesem Kriege teilzunehmen, so sollen die Truppen der drei süddeutschen Staaten vereinigt mit den französischen eine Armee bilden.

Art. 9 und 10 enthalten Bestimmungen über die Höhe der Kontingente, die die Verbündeten zu einem Kriege zu stellen hatten. Auf Baden entfielen 4500 Mann Infanterie und 600 Mann Kavallerie.

Art. 11. Die Helvetische Republik wird eingeladen, dieser Allianz beizutreten.

Art. 12. Die Kontingente anderer Fürsten und Staaten, die zum Beitritt aufgefordert oder auf ihre Bitte zugelassen werden könnten, richtet sich nach ihren Machtverhältnissen.

Art. 13 enthält die Verpflichtung Bayerns zur Befestigung von Augsburg und Lindau.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 14. In den Gebieten der kleineren Stände zwischen Inn und Rhein sollen in Zukunft nur Bayern, Württemberg und Baden das Rekrutierungsrecht haben; der Rekrutierungsbereich eines jeden dieser drei Staaten soll durch eine besondere Konvention baldmöglichst festgesetzt werden.

Art. 15. Dieselbe Konvention wird festsetzen:

1. Den Besitzstand jedes der drei Fürsten bezügl. der Rechte, Domänen und Territorien, die sie im letzten Friedensvertrag erhalten haben.

2. Bestimmungen über den Ersatz der Reichsposten durch Territorialposten.

3. Bestimmungen über die von den drei Fürsten an die nach den letzten Verträgen depossedierten Mitglieder der geistlichen Ritterorden zu zahlenden Pensionen.

Art. 16. Der vorliegende Vertrag soll für immer geheim bleiben.

Einige dieser Artikel finden sich mehr oder weniger gleichlautend schon in Talleyrands Vertragsentwurf vom 26. November 1805, so Art. 1 und 11, andre sind in die spätere Rheinbundsakte übergegangen: 1. 6. 13.

Während der erste Artikel jenes Vertragsentwurfs vom 26. Nov. 1805 ausdrücklich die Trennung Bayerns, Württembergs und Badens vom Deutschen Reich ausgesprochen hatte, ist hier von einer förmlichen Lossagung nicht die Rede; aber in den Artikeln 6 und 8 war doch im Grunde dasselbe gesagt. Denn wenn die drei Staaten sich verpflichten sollten, in keinem Falle Streitigkeiten vor den Reichstag zu bringen, oder in einem Reichskrieg ihre Kontingente zu verweigern, so bedeutete das eben nichts anderes, als daß ihnen hier von Frankreich ein Bruch der Reichsverfassung und eine Lösung der alten Beziehungen zum Reich zugemutet wurde. Insofern ist dieser Vertrag als ein Vorspiel zum Rheinbundsvertrag zu betrachten, dessen weitere Ausdehnung in Art. 12 des vorliegenden Entwurfs schon vorgesehen ist.

Der bayerische Minister Montgelas unterschrieb den Vertrag am 16. Januar.[1]) Die Unterzeichnung vonseiten Badens erfolgte einige Tage später, am 21. Januar, in Karlsruhe.

Napoleon und seine Gemahlin waren am 17. Januar von München abgereist, um über Stuttgart nach Karlsruhe zu gehen. Der Kurprinz Karl reiste ihnen bis Augsburg entgegen, um sie zu begrüßen (523). Am 20. abends 8 Uhr kam das Kaiserpaar in Karlsruhe an, mit Glockengeläute und den Rufen der Karlsruher Vive Napoléon le Grand empfangen, und verweilte dort bis zum 22. Januar morgens.[2]) Napoleon erregte, wie Edelsheim berichtete (528), den günstigsten Eindruck; „er besitzt in hervorragender Weise die Kunst, alle Herzen zu gewinnen". Er zeichnete den Kurfürsten und den Kurprinzen durch Verleihung des Großkordons der Ehrenlegion aus und erbat sich von ersterem die Abzeichen seines Ordens der Treue, dessen Stern er bis zu seiner Abreise trug. Ein wertvollerer Beweis seines Wohlwollens für das badische Fürstenhaus war, daß er den lebhaften Beschwerden Karl Friedrichs über das Vorgehen der württembergischen Kommissäre, die fast zweidrittel des Breisgaues okkupiert und so Baden nur die Ebene zwischen Schwarzwald und Rhein belassen hatten, statgtab und ausdrücklich erklärte, „daß ohne Rücksicht auf die Linie vom Schlegelberg bis zum Mohlbach" der Anteil Württembergs am Breisgau in den Städten

[1]) In seinen Denkwürdigkeiten S. 136 drückt sich Montgelas mehr als ungenau so aus: es habe als ein einfaches, kluges und selbst unvermeidliches Verfahren erscheinen müssen, wenn der König von Bayern einen Vorschlag nicht zurückwies, der von Herrn v. Talleyrand ausging und in einem bereits mit der Zustimmung Badens versehenen Memoire niedergelegt war.

[2]) Ueber Napoleons Aufenthalt in K. vergl. v. Weech, Gesch. der Stadt Karlsruhe. I. 198 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Villingen und Bräunlingen mit Dependenzen und in der Herrschaft Triberg bestehen und nicht über 17000 Seelen Bevölkerung enthalten sollte. General Clarke erhielt den Befehl, danach die Demarkationslinie im Breisgau festzusetzen. Während Napoleons Aufenthalt in Karlsruhe unterzeichnete Reitzenstein den Allianzvertrag; die Ratifikation durch den Kurfürsten erfolgte am 3. Februar.

Das wichtigste Resultat jener Tage war aber, daß es Napoleon gelang, den schweren Widerstand zu überwinden, den die Markgräfin Amalie dem französischen Heiratsprojekte bis jetzt entgegengesetzt hatte. Die Markgräfin äußerte sich selbst hierüber einige Tage später (529): „Gott weiß, daß ich viel Kummer und Sorgen seit vier Monaten zu ertragen habe. Jetzt ist es entschieden, daß mein Sohn ein Frl. v. Beauharnais heiratet, die zur Prinzessin von Frankreich gemacht werden soll; er hat ohne Mühe zugestimmt und ebenso sein Großvater. Ich habe ganz allein vier Wochen lang gekämpft. Der Aufenthalt des Kaisers hier hat die Sache entschieden. Er war so liebenswürdig und zuvorkommend mir gegenüber, daß ich in einem tête-à-tête von einer Stunde ganz freimütig zu ihm sprach. Er hörte mich willfährig an, und wenn Karl mich unterstützt hätte, hätte er meinen Verstellungen nachgegeben. Denn er schien in der Tat dazu geneigt und selbst an dem Projekt Gefallen zu finden, das ich ihm vorgeschlagen hatte. Aber schließlich, Karl will es, er knüpft sein künftiges Glück daran. Wolle Gott, daß dieses Ziel erreicht werde.“ Ein Bericht Schalls von Frankfurt aus nach Wien, nach Nachrichten „von einer so zuverlässigen Hand, als wie schier von Ihrer Durchlaucht der verwittibten Frau Markgräfin von Baden selbst“, gibt einen Teil ihrer Unterredung mit Napoleon (484): Seine erste Anrede war: „Warum sie, die einzige aus ihrer Familie, so entschlossen gegen ihn seie und handle?“ Sie antwortete: „Daß sie eine deutsche Prinzessin seie und folglich Deutschland und seiner Verfassung anhänglich bleibe, auch sie Pflichten der Dankbarkeit und Achtung gegen ihre Schwiegersöhne habe, und ohne diese ihr Haus einst ohne Stütze sein könnte; S. Majestät wendeten alle Kräfte an, um die deutsche Verfassung ganz zu zerstören, — dieses schmerzte ihr sehr, und nie würde sie dazu beigefällig sein; sogar könnten und würden S. Majestät keine deutsche Fürstin schätzen, welche gegen ihre National-Ehre und Gefühl handelt.“ — Als die Rede über die Heirat des Kurprinzen mit Mlle. Beauharnais vorkam, so weigerte sich die Markgräfin ihre Einwilligung dazu zu geben. Der Kaiser fragte sie, ob sie als Mutter schon einen andern Plan entworfen? — Sie stellte dem Kaiser als ihren einzigen Wunsch vor, daß ihr Sohn eine deutsche Prinzessin, und zwar anitzo die Prinzessin Karoline von Bayern heiraten möchte. Sie sagte dem Kaiser aus Höflichkeit, daß, wenn die ihrem Sohne bestimmte Braut seine eigene Tochter seie, so würde sie nichts einwenden, allein die Mlle. Beauharnais gienge ihm directement nicht an. Kaiser Napoleon erwiderte hastig, daß, wenn es nur darauf ankomme, so würde er sie zur Prinzessin machen und adoptieren; — doch gabe derselbe am Ende dem Anschein nach der Frau Markgräfin ihrem Begehren nach in Betreff einer Heirat mit der Prinzessin von Bayern, allein er müsse diesen Abend annoch eine bestimmte Antwort der Einwilligung des Kurprinzen darüber haben. Die Frau Markgräfin sprache nach dieser Unterredung mit ihrem Sohn, dieser willigte im Vortrag seiner Mutter ein, allein einige Stunden später wirft er sich dieser zu Füßen und bate sein gegebenes Wort ihm zurückzugeben; seine Gründe waren, daß er zum Besten seines Hauses und seines Landes sich gegen den Wunsch seiner Mutter erklären und fügen müsse.

Für die weiteren Verhandlungen ernannte Napoleon zu seinem Vertreter den Oberhofmarschall General Duroc, während Karl Friedrich den Oberst-Kammerherrn v. Geusau

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Reitzenstein dazu bestimmte, in Paris die förmliche Werbung um die Prinzessin anzubringen und den Ehevertrag zu schließen.

Der Allianzvertrag zwischen Frankreich und den drei süddeutschen Staaten ist fürs erste, trotz der Annahme durch Bayern und Baden, wirkungslos geblieben, weil König Friedrich von Württemberg, dem er während Napoleons Aufenthalt in Stuttgart vorgelegt worden war, seine Zustimmung dazu versagte. Seine Randbemerkungen zu dem Vertrag, die sein Minister Graf Wintzingerode am 20. Januar an Talleyrand übersandte (526), zeigen, daß er gegen die Bestimmungen der Artikel 6 und 8, die die Beziehungen zum Reiche faktisch lösten, nichts wesentliches einzuwenden hatte, daß ihm vielmehr nur die in Paris einzusetzende Mediationskommission mißfiel. Er hätte es vorgezogen, bei Streitigkeiten zwischen den drei süddeutschen Staaten die Entscheidung direkt Napoleon selbst zu überlassen. Bei den weitgehenden Ansprüchen und Forderungen, die er stellte, schien ihm offenbar nach den in Brünn erreichten Erfolgen dieser Weg der aussichtsreichste zu sein. Mitte Februar schickte er den Grafen Wintzingerode zu direkten Verhandlungen nach Paris; im März erklärte er sich dann bereit (534), den vorgeschlagenen Vertrag zu unterzeichnen, wenn Frankreich vier von ihm entworfene erklärende Zusatzartikel annehmen wolle. Der Zweck dieser Zusatzartikel war, die geplante Pariser Mediationskommission, sowohl in ihrer zeitlichen Dauer, wie in ihren Befugnissen einzuschränken. Aber ein Abschluß des Vertrags in dieser Form ist doch nicht erfolgt. Napoleon ließ vorerst die Sache fallen; aber wenige Monate später trat an die Stelle dieses Allianztraktats der Rheinbundsvertrag.

Auch die Verhandlungen des von Napoleon am 4. Januar angeregten Kongresses von Bevollmächtigten der drei süddeutschen Staaten in München führten zu keinem praktischen Ergebnis. Ihr Verlauf sei darum auch nur kurz dargestellt. Sie begannen in München Anfang Februar unter der Leitung des französischen Gesandten Otto, den Napoleon von Karlsruhe aus (21. Januar)[1]) angewiesen hatte, nach Besprechung mit den Bevollmächtigten und nach reiflicher Erwägung des Wortlautes der Verträge mit den drei Fürsten ihm einen Vorschlag für ein Besitzergreifungsdekret zu übersenden. Er sollte dabei von dem Grundsatz ausgehen, daß bis jetzt Napoleon kraft des Eroberungsrechts der Besitzer der zu verteilenden Lande sei. Ueber diesen Hauptpunkt des Programms, die Beilegung der zwischen den drei Staaten entstandenen territorialen Differenzen und die endgültige Festsetzung der Grenzen, handelten auch noch ausführliche Instruktionen Talleyrands für Otto (533). Andere Aufgaben waren: Bestimmungen über das Rekrutierungswesen in Süddeutschland zwischen Inn und Rhein, über die Pensionierung und den Unterhalt der depossedierten Geistlichen und Mitglieder der beiden Ritterorden, über die Aufhebung der Taxisschen Reichspost und ihren Ersatz durch Territorialposten. Da Reitzenstein, den der Kurfürst ursprünglich für die Verhandlungen in München bestimmt hatte, den Auftrag erhielt, nach Paris zu gehen, so schlug er als Vertreter Badens die Geh. Referendäre Hofer und Maler vor, die am 31. Januar ihre Vollmacht erhielten. Als Instruktion diente ihnen ein Bericht Reitzensteins an den Geh. Rat (531). Nach dem am 20. Januar von Napoleon an General Clarke ergangenen Befehl fürchtete Reitzenstein keine bedeutenderen Schwierigkeiten mehr bei der Berichtigung der Breisgauischen Grenze. Es blieb nach seiner Meinung nur noch übrig, eine möglichst vorteilhafte Arrondierung des oberen Fürstentums durchzusetzen. Bezüglich der Pensionierungen riet Reitzenstein, sich an die im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 aufgestellten Grundsätze zu halten.

[1]) Corresp. de Napoléon XI. S. 669. Nr. 9693.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von einer Territorialpost erwartete er keinen bedeutenden finanziellen Gewinn und riet zu einem Vertrag mit dem Fürsten von Taxis, in dem dessen Gesuch, ihm die Posten als badisches Thronlehen und unter kurfürstlicher Landeshoheit zu belassen, bewilligt werde. Bezüglich der Einrichtung des Rekrutierungswesens rechnete er auf das Vertrauen der kleinen Reichsstände auf Kurbaden und ihre Abneigung gegen Württemberg und glaubte, daß man die ausschließliche Rekrutierung wenigstens im Fürstenbergischen, Geroldseckischen und Schwarzenbergischen, auch womöglich im Schussenried, nach Norden hin im Leiningenschen, Erbachschen, Krautheimschen, Schönburgischen und Löwenstein-Wertheimschen erhalten könne.

Die beiden badischen Bevollmächtigten trafen am 6. Februar in München ein.[1]) Sie erfuhren dort zu ihrem Erstaunen, daß die württembergischen Bevollmächtigten Freiherr v. Bothmer und Geh. Legationsrat v. Wucherer wohl zu Verhandlungen mit den Bayern, aber nicht mit den Badenern Auftrag hatten. Dagegen ergab sich in den Besprechungen zwischen den badischen und den bayerischen Bevollmächtigten, Montgelas und Freih. v. Rechberg, bald eine Uebereinstimmung in den wesentlichsten Punkten, und es wurde beschlossen, am 13. Februar eine Konferenz der bayerischen und badischen Unterhändler zu veranstalten, „wo die Gegenstände präparatorisch zu überlegen und dergestalt vorzubereiten seien, daß, sobald möglich, ein Uebereinkunftsentwurf dem württembergischen Hofe vorgelegt, Höchstderselbe zum Beitritte eingeladen, und wenn die diesfallsige Bemühung kein Gehör finden sollte, die entworfene Konvention als ein Vorschlag des vermittelnden Ministers S. Majestät dem französischen Kaiser zur Sanktion oder Entscheidung eingesendet werden könne". Die Konferenz vom 13. Februar brachte auch eine in den Hauptpunkten für Baden befriedigende Lösung zustande, und am 15. berichtete Otto an Talleyrand, Bayern und Baden seien bereit, möglichst bald die von S. M. vorgeschlagenen Arrangements zu beschließen; wenn Württemberg sich sträube, könne man die Bundesakte zunächst für diese beiden Höfe verbindlich machen und durch Aufnahme der Schweiz und der wichtigsten Fürsten in Franken und am Rhein in das Bündnis Württemberg so mit Föderierten überall umgeben, daß ihm schließlich nichts andres mehr übrig bleibe als sich zu fügen.

Nun aber fing die Sache an, eine unvermutete Wendung zu nehmen. Die württembergischen Bevollmächtigten erhielten von Stuttgart so nachgiebig lautende Instruktionen, daß man bayerischerseits die Hoffnung daraus schöpfte, zu einer Einigung zu gelangen, und die bis dahin stillgestandenen Separatunterhandlungen mit den Württembergern wieder anknüpfte. Da aber letztere immer noch keine Vollmacht zu gemeinschaftlichen Verhandlungen erhalten hatten, so wollte der französische Vermittler Otto den Versuch machen, auch zwischen Württemberg und Baden einen „wechselseitigen Tausch- und Purifikationsvertrag" zu unterhandeln und dadurch ebenfalls eine alles erschöpfende Demarkationslinie zwischen diesen beiden Staaten zu bewirken. Hofer und Maler verhehlten Otto gegenüber nicht, daß sie bei dem Widerstreit so vielfältiger Interessen an der Möglichkeit zweifelten, solche alles entscheidende Linien bloß durch gutwillige Uebereinkunft zu erzielen. Es schien ihnen weit rätlicher, einstweilen durch Festsetzung einiger Hauptgrundsätze die aus dem Preßburger Frieden entstammenden Territorialirrungen niederzuschlagen, die einzelnen Austauschungen und Arrondierungen aber einer künftigen Vereinbarung vorzubehalten. Aber sie mußten schließlich doch dem Drängen Ottos, der sich von den unübersteiglichen Schwierig-

[1]) Das Folgende nach der von Hofer erstatteten Haupt- und Schlußrelation über die Unterhandlungen (537).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keiten einer solchen Demarkationslinie zwischen Baden und Württemberg nicht überzeugen ließ, nachgeben und ihm am 21. Februar schriftlich ihre Ansichten über die kurbadischen Rechte und Ansprüche samt einem Tausch- und Vergleichsvorschlag einhändigen, den er bei den Württembergern zu unterstützen versprach. Deren Gegenvorschläge wurden ihnen am 6. März mitgeteilt. Ihre vollständige Unannehmbarkeit sprang schon beim ersten Anblick nur allzusehr in die Augen. Baden hätte nach diesen Vorschlägen beinahe das ganze ehemalige Fürstentum Konstanz, samt Biberach, Pfullendorf und Ueberlingen, Salmannsweil und Petershausen und die Kommende Mainau, diese schönen und fruchtbaren Gebiete am Bodensee, abtreten sollen, um in dem Amte Triberg, in Bräunlingen, der Grafschaft Bonndorf und einem Teile des Hegau einen ganz ungenügenden Ersatz zu erhalten. Ebensowenig konnte die von Württemberg vorgeschlagene Demarkationslinie zur Scheidung der von den beiden Staaten vorzunehmenden Okkupationen den Ansprüchen Badens genügen.

Da so eine Annäherung auf dem Wege gütlicher Unterhandlung fürs erste sich nicht erwarten ließ, auch die Verhandlungen zwischen Bayern und Württemberg nur langsam von statten gingen, so entschloß sich Otto, auf Grund der vorliegenden und bisher diskutierten Materialien einen Mediationsvorschlag zu bilden, der dem französischen Kaiser vorgelegt werden sollte. Der Entwurf ging am 15. März nach Paris ab (536). Auch er sollte ohne Erfolg bleiben. Es genügt daher, von seinem Inhalt nur soviel zu bemerken, daß er inbetreff der württembergischen und badischen Ansprüche einen Mittelweg zwischen den beiderseitigen bisherigen Vorschlägen enthielt. Interessant ist das Begleitschreiben Ottos an Talleyrand, in dem er die Grundmotive behandelt, die ihn bei der Abfassung seines Mediationsplanes geleitet haben. Sein erstes Ziel, so sagte er, mußte sein, im Geiste der Föderativakte vom 16. Januar die drei Monarchen durch ein neues öffentliches Recht so zu binden, daß es ihnen unmöglich würde, sich dem Corps Germanique wieder anzuschließen. Ein andres Motiv war die Absicht, die Existenz der kleineren Reichsstände in Schwaben gegen die unmittelbaren Gewalttaten der Höfe zu schützen. „Ich sage „„unmittelbare““, denn seit der Unterdrückung der Kapitel und der Privilegien der Ritterschaft kann man voraussehen, daß diese Existenz nicht mehr von sehr langer Dauer sein wird. Aber inzwischen wird die großmütige Intervention Frankreichs auf das Verhalten dieser zahlreichen Klasse großen Einfluß haben, die sich daran gewöhnen wird, in Paris den Schutz zu finden, den sie seit einigen Jahren vergebens in Wien erfleht hat, und S. M. wird virtuell Kaiser dieses Teiles von Deutschland sein. — Das dringendste Bedürfnis ist, einer Art von Räuberei (brigandage) ein Ende zu machen, wie sie seit den Bauernkriegen in Deutschland nicht mehr vorgekommen ist.“ In scharfen Ausdrücken ergeht sich Otto besonders über die maßlose Begehrlichkeit Württembergs. Dagegen schreibt er in einem Briefe vom 16. an Talleyrand: „Die Weisheit und Mäßigung des badischen Hofes steht in scharfem Gegensatz zu dieser Anmaßung und Begehrlichkeit, der in Stuttgart nichts Einhalt tun kann.“

Der bayerische Hof war unter Voraussetzung einiger Modifikationen zur Annahme der von Otto vorgeschlagenen Uebereinkunft bereit, ebenso Baden. Vonseiten des württembergischen Hofes war geraume Zeit gar nichts zu vernehmen, bis nach 4 Wochen, am 14. April, von dem Legationsrat v. Wucherer die Erklärung abgegeben wurde, sein Hof könne den Vermittelungsvorschlag durchaus nicht annehmen, da er sich durch ihn gegenüber Kurbaden über die Hälfte an Volkszahl und Revenuen geschädigt glaube. Unter solchen Umständen bleibe nichts anderes übrig, als den vorgehabten Haupttausch- und Arrondierungsplan zwischen Württemberg und Baden vor der Hand zu beseitigen und sich auf die Aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf